S a t z u n g

zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ense vom 18.12.1992

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ense vom 08.12.2016 in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ense mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühr

(1) Die Restabfallgebühr beträgt bei einem Gefäßvolumen von

80 l	134,07 €
120 l	162,13 €
240 l	246,31 €

Sonderleerung fehlbefüllter Behälter (Biotonne, Papiertonne):

80 l	27,50 €	1.100 l	69,50 €
120 l	29,00 €		
240 l	34,00 €		

Gewerbe/Vereine **		**Haushalte**	
bei monatlicher Abfuhr		bei monatlicher Abfuhr	
1.100 l	576,14 €	1.100 l	717,04 €
Zusatzleerung 1.100 l	55,49 €		

** Die Sondertarife für das Gewerbe und die Vereine gelten ausschließlich für Grundstücke, auf denen keine Einwohner gemeldet sind.

(2) Für Einwohner, für die kein Restabfallgefäß auf dem an die Abfallentsorgung der Gemeinde Ense angeschlossenem Grundstück vorgehalten wird, beträgt die Einwohner-Gebühr 31,04 € /Einwohner.

(3) Die Bioabfallgebühr beträgt:

Bei einem Gefäßvolumen von	80 l	88,64 €
	120 l	102,47 €
	240 l	137,82 €

(4) Für folgende Sonderleistungen werden separate Gebühren erhoben:

- Haushaltskühlgeräte 10,00 € je Stück
- Haushaltsgroßgeräte 10,00 € je Stück
- Sperrgut 30,00 € bis max. 4 m³ je Anmeldung

(5)Für den Umtausch von Abfallbehältern beträgt die Gebühr 20,00 €/Gefäßtausch.

(6) Für den Erwerb eines Restabfallsackes beträgt die Gebühr 8,00 €.

(7) Zusatzbehälter Papier:

240 l	15,14 €
1.100 l	69,39 €

§ 2

§ 11– Inkrafttreten, Außerkrafttreten –
wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung über (Name der Satzung einpflegen) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Ense vom (Datum Ratssitzung einpflegen) überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516; SGV NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741) verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung innerhalb von sechs Monaten nach dieser Verkündung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser sechs Monate kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense, den 11.12.2024

(Rainer Busemann)
Bürgermeister

ausgehängt am:
abgenommen am: